

# Antikorruptionsregeln und Compliance

FSG Wien Abendschule - 2014/2015

Alexander Sollak

*„Korruption ist ein gesellschaftliches Phänomen, das es gibt. Allein diese simple Feststellung bricht bereits ein Tabu. Denn über Korruption spricht man nicht gerne. Korruption findet statt. In unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Ausprägung. Grundsätzlich ist kein Staat, keine Verwaltung, kein Unternehmen davor gefeit. Das gilt auch für Österreich, für Wien und die Wiener Stadtverwaltung. Prävention wird deshalb auf der Agenda bleiben.“*

Dr. Paul Jauernig (Leiter der Internen Revision Stadt Wien)

- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sie gefährdet das Ansehen unserer Verwaltung und Wirtschaft, führt zu Wettbewerbsverzerrung und Verteuerung, schadet dem Standort und untergräbt Fundamente und Wertmaßstäbe unserer Gesellschaft.

# Compliance contra Korruption

- **Korruption** (von lateinisch corruptus ‚bestochen‘) ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption bezeichnet Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Im öffentlichen Bereich wird durch Korruption das Vertrauen in eine unabhängige und gesetzestreue Verwaltung geschädigt. Korruption schädigt und untergräbt den fairen Wettbewerb.
- **Compliance (Regeltreue)** - englisch „to comply with“ bedeutet so viel wie Folge leisten bzw. erfüllen und ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen, aber auch von freiwilligen Kodizes.

# Korruption und Bestechung

- **Ist Korruption auch zwischen Privaten strafbar?** Ja. Es ist auch Angestellten von Unternehmen verboten, einen Vorteil für eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen bzw. anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
- **Was ist Bestechung?** Bestechung besteht darin, einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

# Wer ist Amtsträger?

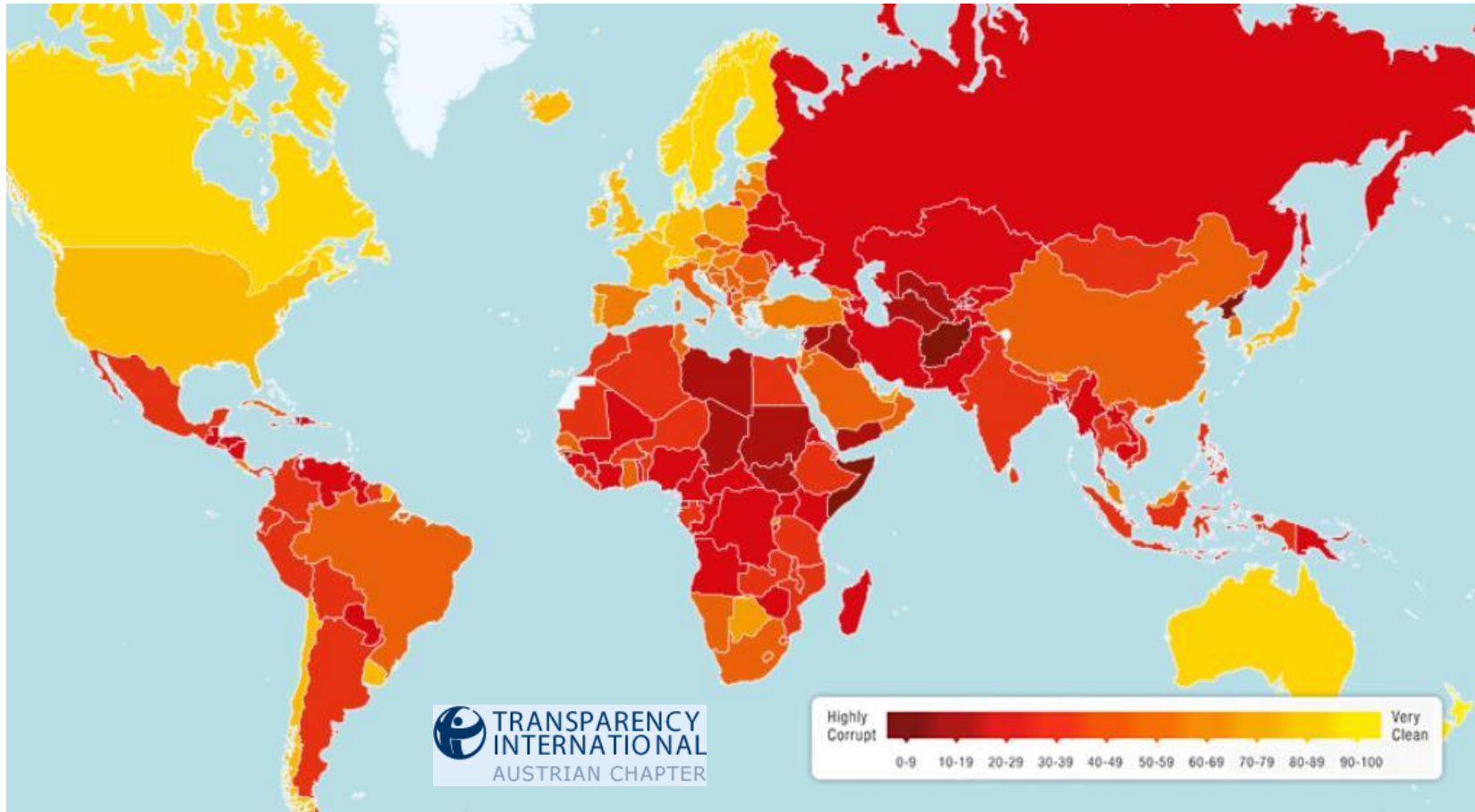
- Österreichische Abgeordnete von Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat und Bezirksvertretungen hinsichtlich Wahl oder Abstimmung bzw in Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten.
- Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für Bund, Bundesländer oder Gemeinden (Mitarbeiter der Stadt Wien und Tochterunternehmen) und für Sozialversicherungsträger, andere Staaten und internationale Organisationen (z.B. Europäische Union) wahrnehmen. Sonstige Personen, die hoheitlich tätig werden, z.B. der KFZ-Techniker bei Ausstellung der § 57a KFG-Plakette.
- Personen, die in Unternehmen tätig sind, die der Kontrolle eines Rechnungshofs unterliegen und die überwiegend Leistungen für die Verwaltung der österr. Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen, andere Staaten oder internationale Organisationen erbringen.

# Transparency International Corruption Perception Index (CPI)

Rang	Land	Punkte 2012	Punkte 2013
1	Dänemark	90	91
1	Neu Seeland	90	91
<b>26</b>	<b>Österreich</b>	<b>68</b>	<b>69</b>
57	Kroatien	48	48
72	Serbien	39	42
77	Bulgarien	41	41
123	Weißrussland	31	29
176	Nord Korea	8	8
176	Somalia	8	8



# Transparency International Corruption Perception Index (CPI)

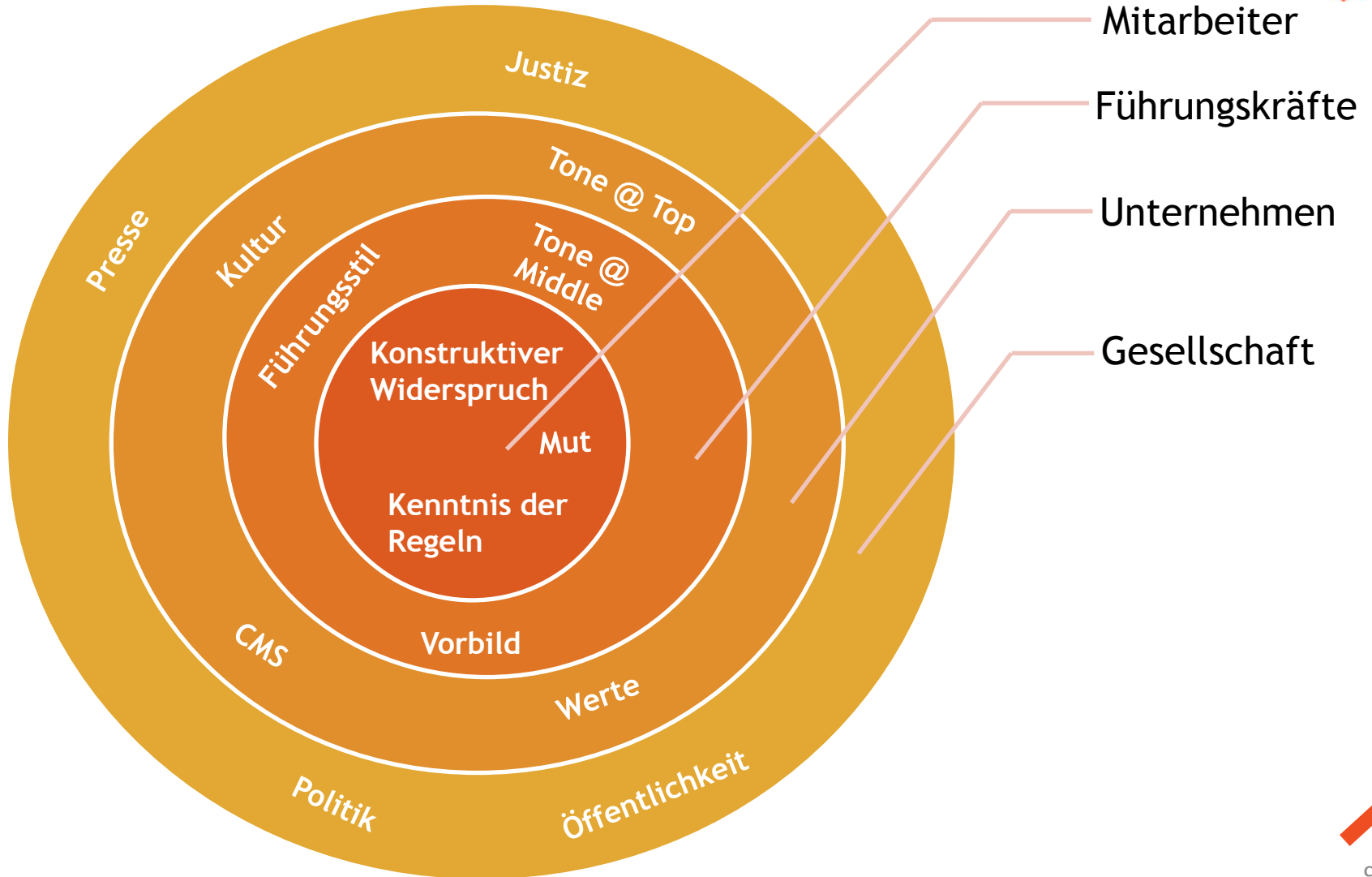


# Korruption: Ursachen und Schäden

Handlungsebene	Ursachen der Korruption	Schäden durch Korruption
Makro Ebene (Volkswirtschaft)	Schlechte Gesetze und Strafverfolgung; schwache Zivilgesellschaft und gesamtwirtschaftliche Steuerung	fragwürdige/überteuerte Infrastruktur, Umweltschäden, Staatsverschuldung, schrumpfendes Bruttoinlandsprodukt
Meso Ebene (Unternehmen, Organisation)	mangelhafte Kontrollen und Organisationsstrukturen, dubiose Anreiz- und Wertesysteme	Qualitäts-, Innovations-, Sicherheitsdefizite, sinkende Organisationsmoral, Reputationsverlust, Konkurs
Mikro Ebene (Individuum)	persönliche Gier und Geltungssucht, enttäuschte Erwartungen, Leichtsinns und Gedankenlosigkeit	Erpressbarkeit, innere Emigration und Perspektivlosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Unglücks- und Todesfälle



# Einflussfaktoren für integrires Verhalten



# Transparency International

- **In Österreich** kämpft der Verein „Transparency International - Austrian Chapter“ **seit 2005** für transparente und korruptionsresistente politische, rechtliche, wirtschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen.
- Um die Öffentlichkeit für das Thema Transparenz zu interessieren und gegenüber Korruption zu sensibilisieren, arbeitet TI mit öffentlichen Institutionen, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen eng zusammen und widmet sich darüber hinaus der Ursachenforschung für Korruption.

# Wiener Antikorruptionsprogramm

Ziel der Korruptionsprävention der Stadt Wien ist eine Kultur der Unbestechlichkeit und Transparenz.

Die Stadt Wien ist **seit 2011 Mitglied von Transparency International** und hat sich zu einem **Anti-Korruptionsprogramm (seit 2004 in Kraft)** und zur Schulung der Beschäftigten verpflichtet. Die Stadt Wien zählt als öffentlicher Auftraggeber zu den größten Investoren der Republik Österreich.

Das Wiener Antikorruptionstelefon der Internen Revision (4000 82400) beantwortet Fragen von Bürgern und Mitarbeitern zu Korruptionsprävention und ethischer Verwaltung. **Seit 2013** dürfen auch Mitarbeiter der Stadt Wien, die im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Korruptionsdeliktes melden, nicht benachteiligt werden. Von diesem **Rechtsschutz für „Whistleblowing“** (frei übersetzt: Alarm schlagen - „verpfeifen“) umfasst sind auch Meldungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

# Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Aufgabe des BAK ist die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption. Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres und arbeitet eng mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen zusammen.

## 4-Säulen-Modell des BAK:

- **Prävention** - Analyse von Korruptionsphänomenen und die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen
- **Edukation** - Informationsvermittlung, Aufklärung und Bildung von Problembewusstsein
- **Repression** - sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen
- **Kooperation** - mit nationalen und internationalen Einrichtungen

# Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention - Bundeskanzleramt

## Internationale Korruptionsprävention:

- UN-Konvention gegen Korruption (**UNCAC**)
- Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats Staatengruppe gegen Korruption (**GRECO** - Groupe d'Etats contre la corruption)

Der Verhaltenskodex erläutert auf Grundlage der geltenden Rechtslage (Dienstrecht, Strafrecht,...) klar und leicht verständlich, wo potentielle Interessenskonflikte und korruptionsgefährdete Situationen liegen. Er schafft jedoch keine neuen Regelungen und Verhaltensstandards. Er ist ein Instrument der Korruptionsprävention und dient in erster Linie der Sensibilisierung und Bewusstseinschärfung, welche Standards von öffentlich Bediensteten erwartet werden können. Der Verhaltenskodex stärkt dadurch letztendlich auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verwaltung.

Mit 1. Jänner 2013 ist ein neues Anti-Korruptionspaket in Kraft getreten. Wesentlicher Teil dieses Pakets ist das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012. Damit wurden auch strenge Regelungen im Bereich des so genannten „Anfütterns“ eingeführt. Alles, was auf eine Beeinflussung der Amtstätigkeit abzielt, wird nunmehr unter Strafsanktion gestellt.

Problematisch ist, dass eine Reihe von Begriffen im Gesetz (z.B. im Strafrecht) unklar und nicht genau definiert sind. Der Amtsträgerbegriff wurde auf Organe und/oder Bedienstete staatlicher bzw. staatsnaher Unternehmen bzw. Institutionen ausgeweitet.

Korruption und "Anfüttern“:

Im Strafgesetz wird die bereits bisherige Strafbarkeit vom „Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen“ bzw. vom „Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils“ für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes auf "vorsorgliche Vorteilsannahme“ bzw. "Vorteilsgewährung“ ausgedehnt. Zuwendungen werden auch dann geahndet, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem Amtsgeschäft hergestellt werden kann, sondern die Zuwendungen dazu dienen, Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen (sog. „Anfüttern“).

Ausnahmen vom „Anfütterungsverbot“:

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht
- Vorteile, die gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden
- Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes

Der Gesetzgeber sieht im „Anfüttern“ eine strafbare Handlung im Vorfeld der Korruption. Straflosigkeit ist danach nur mehr im Fall der Annahme bzw. Sich-Versprechen-Lassens eines geringfügigen Vorteils (max. im Bereich von € 100,-) angemessen. Für die aktive Seite gelten im Korruptionsfall grundsätzlich dieselben strengen Strafsanktionen wie für den passiven Part.

Vorteilsannahme (§ 305 Abs. 1 StGB „Neu“):

- Amtsträger, die für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern oder einen Vorteil annehmen, sind mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** zu bestrafen.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 - § 309 StGB „Neu“):

- Ein Amtsträger - der ohne den Vorsatz zu haben, sich durch einen Vorteil als Amtsträger beeinflussen zu lassen - ist ebenfalls mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** zu bestrafen.
- Wer einem Amtsträger für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen nicht gebührenden Vorteil verspricht, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** zu bestrafen.
- Übersteigt der Wert des Vorteils **€ 3.000,-** beträgt die Freiheitsstrafe in allen Fällen (für den „Bestechenden“ und den „Bestochenen“) **bis zu 3 Jahre**; bei einem Wert von **über € 50.000,-** beträgt die Höchststrafe **bis zu 5 Jahre**.



# Compliance Organisation

- Der Begriff Compliance/Regelüberwachung bezeichnet die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen. Darüber hinaus soll die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens auch mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik gewährleistet werden.
- Unternehmen schaffen vielfach Compliance-Organisationen, um die zu treffenden Maßnahmen zu bündeln. Entsprechend werden zuständige Organisationseinheiten und Funktionen im Unternehmen installiert.

# Compliance Management System

- Verantwortliche in Unternehmen versuchen zunehmend nachzuweisen, dass sie alles Notwendige tun, um gesetzeskonformes Handeln zu gewährleisten und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden. Dazu werden Compliance Management Systeme im Unternehmen implementiert.
- Im Februar 2013 wurde bei Austrian Standards die ONR 192050 veröffentlicht, die die Einrichtung von Compliance-Management-Systemen regelt. Diese ONR ist das erste Regelwerk mit konkreten Anforderungen an ein wirksames Compliance Management System und bietet damit auch die Grundlage für eine Zertifizierung. Sie ist auf alle Organisationsformen und -größen anwendbar und soll dabei helfen, regelkonformes Verhalten durch entsprechende Strukturen und Prozesse in der Organisation/im Unternehmen zu gewährleisten.

# Compliance Richtlinien TAG

## Code of Conduct

Die Zentralen Verhaltensrichtlinien der Telekom Austria Group sind im Code of Conduct zusammengefasst, welcher ein wesentliches Element der Unternehmenskultur ist. In ihm sind die wichtigsten und für alle Mitarbeiter gültigen Regelungen aus verschiedenen Unternehmensbereichen zusammengefasst. Der Code of Conduct beinhaltet Richtlinien zu:

- Anti-Korruption und Interessenskonflikte
- Geschenke und Einladungen
- Managementberatung und Lobbying
- Sponsoring, Spenden und Werbung
- Kartellrecht
- Kapitalmarkt Compliance

# TAG Richtlinien: Geschenke & Einladungen - Was ist erlaubt?

Geschenke	Akzeptieren von Geschenken	Gewähren von Geschenken	Gewähren von Geschenken an Amtsträger
	Über 100 Euro pro Geschäftspartner im Quartal (= Unternehmen) nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und wenn Ablehnung unangemessen	Bis 100 Euro pro Geschäftspartner (= Einzelperson)	<b>Nicht</b> erlaubt
Veranstaltungen	Eindeutig geschäftlicher Charakter	Tlw. geschäftlicher Charakter	Ohne jeglichen geschäftl. Charakter
Annahme von Einladungen	Reise- und Übernachtungskosten trägt TAG / A1	Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich; über 100 Euro nur in Ausnahmefällen	Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich; über 100 Euro nur in Ausnahmefällen
Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen	Keine Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten	Über 100 Euro nur mit Vorstandsgenehmigung	Über 100 Euro nur mit Vorstandsgenehmigung
Gewähren von Einladungen an Amtsträgern	Bestätigung des Amtsträgers (über 100 Euro)	Bestätigung des Amtsträgers (über 100 Euro)	<b>Nicht</b> erlaubt

# Was ist Untreue?

- Untreue liegt vor, wenn jemand die eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Unternehmens zu verfügen wissentlich missbraucht und dadurch **dem Unternehmen einen Vermögensnachteil zufügt**.
- Bereicherungsvorsatz ist NICHT nötig.

## Beispiele für Untreue:

1. Das Vermögen des Unternehmens nutzen, um den Aktienkurs zu heben, damit Zielerreichungsprämien ausbezahlt werden.
2. Kundenrabatte über die vorgesehenen Berechtigungsgrenzen hinaus einräumen.
3. Sponsoring eines Vereins oder Events, im Wissen, dass das Sponsorship für das Unternehmen nicht werthaltig ist.
4. Wissentlich einen dem Unternehmen zustehenden Anspruch nicht geltend machen.